



Leistungsvereinbarung

zwischen

der **Regierung des Kantons Graubünden**, vertreten durch den Vorsteher
des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
(Auftraggeberin)

und

der **Stadt Chur**, gesetzlich handelnd durch den Stadtrat, hier vertreten durch Patrik
Degiacomi, Vorsteher Departement Bildung Gesellschaft Kultur (BGK), und Andreas Thöny,
Leiter Dienststelle Gesellschaft, Poststrasse 35, 7001 Chur
(Auftragnehmerin)

betreffend

Durchführung der Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit in den Kindergärten
und Schulen der Stadt Chur

1. Gegenstand

Die vorliegende Leistungsvereinbarung umschreibt die von der Stadt Chur (nachfolgend Auftragnehmerin) im Bereich der Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit in den städtischen Kindergärten und Primarschulen (inklusive altersgemässe Kleinklassen und Sonderschulen) zu erbringenden Leistungen sowie deren Entschädigung durch den Kanton Graubünden (nachfolgend Auftraggeberin).

2. Rechtliche Grundlagen

Massgebend für die Regelung der Leistungen und der Entschädigung der Stadt Chur im Zusammenhang mit der Durchführung der Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit in den Kindergärten und Schulen der Stadt Chur ist Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über die Schulzahnpflege vom 3. Juli 2007 (BR 421.850).

3. Leistungen der Auftragnehmerin

3.1. Stadt Chur

Im Rahmen der vorliegenden Leistungsvereinbarung erbringt die Stadt Chur als Auftragnehmerin die nachfolgenden Leistungen:

- Sicherstellung von flächendeckenden Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit in den Kindergärten und Schulen der Stadt Chur gemäss der Verordnung über die Schulzahnpflege;
- Rekrutierung einer Instruktorin beziehungsweise eines Instructors;
- Sicherstellung der adäquaten Aus- und Weiterbildung der Instruktorin oder des Instructors in Zusammenarbeit mit der Graubündner Zahnärztesgesellschaft (nachfolgend GZG);
- Erstellen oder Verwenden von geeignetem Informationsmaterial zur Erhaltung der Mundgesundheit zuhanden der erziehungsberechtigten Personen;
- Durchführung von jährlich zwei Informationsveranstaltungen zur Aufklärung der erziehungsberechtigten Personen über die Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit;
- Angebot und Durchführung von ersten Untersuchungen bei in der Stadt Chur wohnhaften Kindern ab dem zweiten Lebensjahr;
- Erstellen des Jahresberichts zuhanden des Gesundheitsamts (vgl. Ziff. 3.3);
- Fachliche Aufsicht über die Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit in den Kindergärten und Schulen;

- Zusammenarbeit mit der Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention und Nutzung von Synergien zu den Programmen der Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention (Nutzen von didaktischem Material, Z' Nüni-Flyer, gemeinsame Fortbildungen etc.).

3.2. Instruktorin und Instruktor

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Schulzahnpflege bezeichnet die Gemeinde die für die Durchführung der Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit notwendige Anzahl Instruktorinnen und Instruktoren und sorgt für eine adäquate Aus- und Weiterbildung der Instruktorinnen beziehungsweise Instruktoren.

Die Auftragnehmerin ist dafür verantwortlich, dass die Instruktorinnen und Instruktoren folgende Leistungen erbringen:

- Erstellen eines Lektionenplans für die Durchführung der Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit und Abstimmung des Lektionenplans mit den Hausvorständen in den Kindergärten und Schulhäusern;
- Durchführen von zwei Unterrichtsstunden pro Schuljahr über die Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit in den Klassen des Kindergartens und der Primarschule (inklusive altersgemässe Kleinklassen und Sonderschulen). Die zweite Unterrichtsstunde kann in den Klassen oder anlässlich der schulzahnärztlichen Untersuchung in der Schulzahnklinik durchgeführt werden;
- Durchführung von Zahnbürstübungen und Instruierung der Kinder sowie Schülerinnen und Schüler über die richtige Zahnputztechnik;
- Aufklärung der erziehungsberechtigten Personen über zweckmässige Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit;
- Sicherstellung der Kommunikation mit der GZG.

3.3. Berichterstattung

Die Auftragnehmerin stellt dem Gesundheitsamt bis spätestens Ende August einen Jahresbericht über das vorangegangene Schuljahr mit mindestens folgenden Angaben zu:

- Bezeichnung der Instruktorin oder des Instruktors (inkl. Qualifikation);
- Bericht zur Anzahl der besuchten Klassen, instruierten Kinder und Schülerinnen und Schülern sowie Anzahl der durchgeführten Lektionen;
- Liste der Klassen, welche die städtische Schulzahnklinik besucht haben;
- Art der Information der erziehungsberechtigten Personen (z.B. Flyer, Informationsveranstaltungen etc.).

Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin frühzeitig über auftretende Schwierigkeiten, welche eine geordnete Durchführung der Massnahmen zur Erhaltung der Mundgesundheit in fachlicher, organisatorischer oder finanzieller Hinsicht beeinträchtigen können. Das Gesundheitsamt kann bei Bedarf weitere Auskünfte einfordern.

4. Leistungen der Auftraggeberin

4.1. Entschädigung

Die Auftraggeberin entschädigt die Auftragnehmerin mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 33 000 Franken. Damit werden die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen gemäss Ziff. 3 der vorliegenden Leistungsvereinbarung abgegolten. Bei ausbleibender oder ungenügender Erbringung der Leistungen gemäss Ziff. 3 der vorliegenden Leistungsvereinbarung, wird der jährliche Pauschalbetrag anteilmässig gekürzt.

Vorbehalten bleibt die Festlegung des Kantonsbeitrags durch den Grossen Rat im Rahmen der jährlichen Budgetberatung. Bei Beitragskürzungen vereinbaren die zuständigen Vertretungen der unterzeichnenden Parteien, welche Leistungen nicht mehr wahrgenommen oder reduziert werden.

Der Pauschalbetrag bezieht sich auf die Schülerzahl und Angebote des Schuljahres 2022/2023. Er kann alle fünf Jahre überprüft und angepasst werden, erstmals auf das Schuljahr 2028/2029.

Die Auszahlung des jährlichen Pauschalbetrags erfolgt jeweils per 1. Februar für das laufende Geschäftsjahr.

4.2. Übrige Leistungen

Die Auftraggeberin erbringt im Zusammenhang mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung die nachfolgenden Leistungen:

- Übersetzung von relevanten Dokumenten in die italienische und romanische Sprache, soweit es die Auslastung des kantonalen Übersetzungsdiensts erlaubt;
- Kommunikation von relevanten Informationen zur Schulzahnpflege für die Gemeinden und die Bevölkerung über die Webseite des Gesundheitsamts www.gesundheitsamt.gr.ch;

- Nach Möglichkeit Zur-Verfügung-Stellen von fachlicher Unterstützung durch die Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention für die Arbeit der Instruktorinnen und Instrukturen in den Kindergärten und in der Schule (z.B. didaktische Materialien, Informationen zur gesunden Ernährung etc.).

5. Schlussbestimmungen

5.1. Bisherige Vereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Leistungsvereinbarung des Kantons Graubünden mit der Stadt Chur vom 21. Mai / 6. Juni 2014.

5.2. Kündigung

Die Leistungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Schuljahres, erstmals per 31. Dezember 2025, gekündigt werden.

5.3. Streitschlichtung und Gerichtsstand

Allfällige sich aus der Auftragserfüllung der vorliegenden Vereinbarung ergebenden Differenzen oder Streitigkeiten zwischen den Parteien sind einvernehmlich zu bereinigen.

Die vorliegende Vereinbarung untersteht Schweizerischem Recht. Zur Beurteilung von allfälligen Streitfragen ist das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden (Chur) zuständig.

5.4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in der vorliegenden Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien ersetzen diesfalls die geltende Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem gewollten Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglichen Vertragswillen möglichst nahekommt. Dieselbe Regelung findet auch auf allfällige Vertragslücken Anwendung.

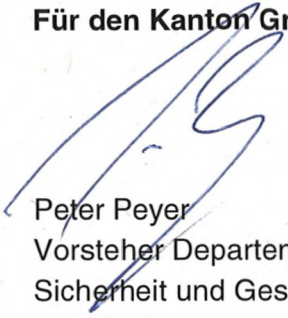
5.5. Exemplare

Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Je ein Original geht zuhanden der Vertragsparteien und der Standeskanzlei.

Die Parteien:

Chur, den 01.06.23

Für den Kanton Graubünden:



Peter Peyer
Vorsteher Departement für Justiz,
Sicherheit und Gesundheit

Chur, den 29.6.23

Für die Stadt Chur:



Patrik Degiacomi
Vorsteher Departement Bildung
Gesellschaft Kultur (BGK)



Andreas Thöny
Leiter Dienststelle Gesellschaft